

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:
Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Gutendorf, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen,
Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt, Utzberg

17.07.2004

Nr. 07a/2004

10.Jahrgang

Ausgabe für die Gemeinden Isseroda und Nohra

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.weimar-umland.de>

Ab 01.07.2004 werden gemäß § 1 Abs. 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung vom 27.05.2004 folgende Satzungen der Stadt Weimar auf die Gemeindegebiete Nohra und Isseroda erstreckt:

- Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Weimar“, Betriebssatzung
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) der Stadt Weimar nebst Anlage
- Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar
- Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung)

(Die Zweckvereinbarung wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 08.06.2004 (Az.: 204.1-1453-001/03-WE) genehmigt und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26, Seite 1635ff am 28.06.2004 bekannt gegeben.)

gez. Harz
Werkleiter

Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Weimar“ Betriebssatzung

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der aktuellen Fassung.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Abwasserbetrieb der Stadt Weimar wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Weimar geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Abwasserbetrieb Weimar. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1,0 Mio. EUR festgesetzt.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Schmutz- und Regenwasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der rechtlichen Vorschriften die in Absatz (1) bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Impressum:

Herausgeber/Druck: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat, bzw. nach Bedarf

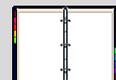
Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bzw. jeweilige Kommune
- für den öffentlichen – und Anzeigenteil: der jeweilige Inserent

Bezugsbedingungen:

- Verteilung kostenlos an alle Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal
- Extra-Bestellung (Einzelbezug) des Amtsblattes zum Stückpreis von 0,50 € + Porto bei:
VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Die Ausgabe Nr. 08/2004
erscheint am 14.08.2004



Redaktionsschluß: 04.08.2004

§ 3 für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuß (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und dem stellvertretenden Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Abwasserbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 3. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 5. Vollziehung der Entwässerungssatzung der Stadt Weimar, einschließlich Anordnungen für den Einzelfall zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen dieser Satzung,
 6. Erhebung von Verwaltungskosten für Entwässerungsgenehmigungen gemäß Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar,
 7. Erhebung der laufenden und einmaligen Entgelte gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weimar,
 8. der Einsatz des Personals, Abschluß der Arbeitsverträge mit den Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 9. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes und unter Beachtung von § 29 Absatz 3 ThürKO,
 10. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnung, der monatlichen Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher,
 11. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Werkausschusses.
- (3) Der Werkleiter ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (4) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Abwasserbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses vor. Stadtrat und Werkausschuß geben ihm in Angelegenheiten des Abwasserbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag. Der Werkleiter nimmt an Sitzungen des Stadtrates und des Werkausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (5) Der Werkleiter hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister und den Werkausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb ist ein Werkausschuß zu bilden. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister. Der Werkausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, davon 5 Stadträte und 2 Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Bei seiner Bildung sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend ihren Sitzanteilen berücksichtigt werden.
- (2) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Abwasserbetriebes tätig, die dem Beschluß des Stadtrates unterliegen.
- (4) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlaß einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
 2. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 EUR übersteigen,
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung),
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, außer Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 7. den Abschluß von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist und soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 8. Erlaß von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 EUR beträgt,
 9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß) soweit der Streitwert mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt,
 10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlaß und Änderung der Betriebssatzung,

2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder,
 3. Berufung und Abberufung des Werkleiters,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 9. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
 10. alle Angelegenheiten, die der Stadtrat gemäß § 26 Abs. 2 ThürKO nicht übertragen kann.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Werkleiters und der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Der Vorsitzende kann den Vorsitz auf den fachlich zuständigen Dezernenten delegieren.
- (2) Der Oberbürgermeister hat für den Eigenbetrieb das Eilentscheidungsrecht im Sinne von § 30 ThürKO.
- (3) Der Oberbürgermeister hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Ämter der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes außergerichtlich und soweit zulässig, gerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein und im Einzelfall auch auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärung

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Eigenbetriebes durch zwei Vertretungsberechtigte.

Dies gilt auch für Vollmachten zur Abgabe solcher verpflichtenden Erklärungen.

§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen.
- (2) Für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die dauernde und uneingeschränkte Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens geht auf den Eigenbetrieb über.
- (4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unterzeichnet vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung „Abwasserbetrieb Weimar“, Neufassung trat am 18.05. 2000, Artikel 14 der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzung, an die Währungsumstellung zum 01.01.2002 am 01.01.2002 und die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Weimar“ am 17.02.2003 in Kraft.

Für die Gemeindegebiete Nohra und Isseroda tritt diese Satzung entsprechend § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 08.06.2004 (Az.: 204.1-1453-001/03-WE) genehmigt und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26, Seite 1635 am 28.06.2004 bekannt gegeben.

Hiermit wird Folgendes bestätigt:

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in seiner Sitzung am 22.03.2000 die Betriebssatzung, Neufassung für den Eigenbetrieb der Stadt Weimar „Abwasserbetrieb Weimar“ beschlossen. Mit Schreiben vom 19.04.2000, Az.: 204.4-1515.02-001/00-WE hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die vorzeitige Bekanntmachung dieser Satzung ausdrücklich zugelassen. Sie wurde am 17.05.2000 im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 10, Seite 758 veröffentlicht.

Die Eigenbetriebssatzung des Abwasserbetriebes Weimar wurde durch Artikel 14 der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 geändert, aufgrund Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 14.11.2001. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.12.2001, Az.: 204.-1524.20-004/01-WE, die vorzeitige Bekanntmachung dieser Artikelsatzung ausdrücklich zugelassen. Die Artikelsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 25, Seite 1280 am 23.12.2001 veröffentlicht.

Am 11.12.2002 hat der Stadtrat der Stadt Weimar die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für öffentliche Entwässerungseinrichtungen der Stadt Weimar beschlossen. Die ausdrückliche Zulassung der vorzeitigen Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt, Az.: 204.4-1515.02-001/00-WE, datiert vom 21.01.2003. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 4, Seite 1644, am 16.02.2003.

Der vorstehend veröffentlichte Satzungstext enthält die Einarbeitung aller Veränderungen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Markt 1, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 08.07.2004

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) der Stadt Weimar

Rechtsgrundlage sind die §§ 19 Abs.1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der aktuellen Fassung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfaßt die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Stadt gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken in Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Vorfluter.
- Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
- Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts bzw. der Grundstückskläranlage.

- Grundstückskläranlagen sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
- Fäkalschlamm ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird.
- Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenachse bzw. der Geländeoberkante zuzüglich 10 cm, gemessen am Anschlußpunkt.

§ 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit zentraler Kläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Bau und zur Betreibung einer Grundstückskläranlage verpflichtet.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaut und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundstückskläranlage Verpflichteten müssen die Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichten, warten und betreiben. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so anzuordnen und instand zu halten, daß jederzeit die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die Öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung von Anschluß- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsrecht erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 und 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, daß die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen.

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1 000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage des anzuordnenden Kontrollschachtes und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- und Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltswasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Stadt ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leistungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Die Stadt kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

(1) Die Stadt ist befugt die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn die Stadt sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon möglichst vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt auf Verlangen eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Benutzer der Grundstücke.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer öffentlichen Kläranlage zugeführt werden; § 10 gilt entsprechend. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Die Stadt oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm einmal pro Jahr ab. Ausgenommen sind Grundstückskläranlagen, die gemäß § 13 außer Betrieb zu setzen sind. Den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunsthharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
Ausgenommen sind
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
 11. Abwasser aus Industrie und Gewerbegebieten,
 - von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Abgabepflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Stadt kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die die Einleitung von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen oder bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümer untersuchen lassen. Die Stadt kann verlangen, daß die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Bei Betriebsstörungen in der Abwasseranlage, bei Mängeln und Schäden, die durch Rückstau oder Hemmung des Abwasserablaufes, durch Naturereignisse, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze, durch höhere Gewalt oder sonstige unabwendbare Ereignisse hervorgerufen werden, haben die Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage keinen Rechtsanspruch auf Einleitung der Abwässer oder auf Schadenersatz. Dauert der vorbezeichnete Zustand länger als einen Monat, werden die Benutzungsgebühren entsprechend ermäßigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient und die Umverlegung unter Berücksichtigung technischer, sowie wirtschaftlicher Aspekte, insbesondere unter Beachtung der Gefälleverhältnisse, möglich und sinnvoll ist und die vorhandenen Einrichtungen nicht durch Grunddienstbarkeiten gesichert sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000,00 EUR) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1, sein Grundstück nicht anschließt,
2. entgegen § 5 Abs. 2, als zur Errichtung und zum Betrieb einer Grundstückskläranlage Verpflichteter, seine Anlagen nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, wartet und betreibt,
3. entgegen § 5 Abs. 3, Abwasser nicht einleitet bzw. Fäkalschlamm nicht beseitigen läßt,
4. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
5. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
6. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar trat am 10.02.1994 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung trat, mit Ausnahme der §§ 1 Abs. 2 und 14 Abs. 4 und 5 am 18.07.1996 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 2 und 14 Abs. 4 und 5 traten am 01.01.1997 in Kraft. Artikel 7 der 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 trat zum 01.01.2002 in Kraft.

Für die Gemeindegebiete Nohra und Isseroda tritt diese Satzung entsprechend § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 08.06.2004 (Az.: 204.1-1453-001/03-WE) genehmigt und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26, Seite 1635 am 28.06.2004 bekannt gegeben.

Hiermit wir Folgendes bestätigt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar hat auf ihrer Sitzung am 16.10.1993 die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (Entwässerungssatzung– EWS) beschlossen. Die schriftliche Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ging am 13.12.1993 bei der Stadt Weimar ein. Die Bekanntmachung erfolgt am 09.02.1994 im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr.3, Seite 9.

Am 12.06.1996 hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung die 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24.06.1996 (Az.: 204.1-1406-006/94 WE) die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO ausdrücklich zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 14 Seite 96 am 17.07.1996.

Die Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Weimar wurde durch Artikel 7 der 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 geändert aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Weimar vom 23.01.2002. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.03.2002, Az.: 204.-1406-001/02-WE gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der 2. Artikelsatzung ausdrücklich zugelassen. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 6, Seite 1372 am 31.03.2002.

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in seiner Sitzung am 11.12.2002 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.01.2003 (Az.: 204.1-1406-006/94-WE; 204.7-1524.10-002/02-WE) gem. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung ausdrücklich zugelassen.

Der vorstehend veröffentlichte Satzungstext enthält die Einarbeitung aller Veränderungen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Markt 1, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 08.07.2004

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

ANLAGE ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT WEIMAR

- Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen (15)
- Allgemeine Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien (vorbehaltlich von Sonderregelungen im Einzelfall)

I. Allgemeine Anforderungen

Ifd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen oder Grenzwert
1	Temperatur	höchstens 35°C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,5-9,5 an der Einleitungsstelle
3	Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage	1,0 ml/l nach 0,5 h Absetzzeit
4	Farbstoffe	nur in solchen Konzentrationen, daß im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist
5	Geruch	durch die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers dürfen keine belästigenden Gerüche in der Kläranlage entstehen
6	Toxizität	das abzuleitende Abwasser muß so beschaffen sein, daß der Betrieb der Kläranlage nicht beeinträchtigt wird

II. Anforderungen bei organischen Stoffen

Ifd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Grenzwert
7	Ammonium (NH ₄) bei chemisch – technischer Herkunft, berechnet als N, Ammoniak (NH ₃)	50,0 mg/l unter der Geruchsschwelle
8	Blei (Pb)	0,1 mg/l
9	Cadmium (Cd)	0,1 mg/l
10	Chrom, gesamt	0,1 mg/l
11	Cyanid (CN), davon leicht freisetzbar	20,0 mg/l
12	Eisen (Fe), gesamt	5,0 mg/l
13	Fluorid (F), gesamt	20,0 mg/l
14	Gesamtchlor	0,5 mg/l
15	Kupfer (Cu)	0,2 mg/l
16	Nickel (Ni)	0,1 mg/l
17	Quecksilber (Hg)	0,001 mg/l
18	Sulfat (SO ₄)	200,0 mg/l
19	Zink (Zn)	0,5 mg/l
20	Zinn (Sn)	0,5 mg/l

III. Anforderungen bei organischen Stoffen

Ifd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Grenzwert
21	Öle und Fette (verseifbar) als CSB	100,0 mg/l
22	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (bestimmt als AOX gemäß DIN in der jeweils gültigen Fassung)	1,0 mg/l
23	Phenole (wasserdampflich) für leicht abbaubare Phenole können höhere Grenzwerte zugelassen werden	20,0 mg/l
24	Tenside	5,0 mg/l

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar

Rechtsgrundlage ist § 19 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) und die §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung,
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren, von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 3 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 1,85 EUR/m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen bzw. einer privaten Wasserversorgungsanlage (Brunnen) zugeführten Wassermengen. Auf Antrag können die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen werden. Der prüffähige Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist durch den Einbau geeigneter und geeichter Messgeräte zu erbringen. Der Einbau der Messgeräte darf nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist. Der Grundstückseigentümer hat die Inbetriebsetzung der Messeinrichtung über das Installationsunternehmen bei der Stadt Weimar zu beantragen. Zur Erstabnahme durch die Stadt Weimar ist eine Errichterbescheinigung des Installationsunternehmens vorzulegen. Wird eine Wasseruhr verwendet, ist eine Überprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte zum Nachweis der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen mit vorzulegen. Die Überprüfung ist vom Gebührenpflichtigen nach Ablauf der amtlichen Eichzeit wiederholen zu lassen.

Die Messgeräte können von der Stadt Weimar verplombt werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Messeinrichtung ist vom Eigentümer nach den Angaben der Stadt Weimar zu veranlassen.

Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des Wasserversorgungszweckverbandes Weimar ermittelt. Sie sind von der Stadt Weimar zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige der Stadt die Menge des Wasserverbrauches aus einer privaten Wasserversorgungsanlage anzuzeigen, sowie die verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen nachzuweisen.

Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) Für jeden m² befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche werden jährlich 0,60 EUR berechnet. Befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der Abwassereinrichtung zugeführt wird.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, werden für jeden m² befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche jährlich 0,60 EUR berechnet.

(5) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitungsgebühr auf 0,55 EUR/m³. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen. Die ermäßigte Gebühr gilt grundsätzlich nicht für Grundstücke, deren Grundstückskläranlagen gemäß § 13 Entwässerungssatzung außer Betrieb zu setzen sind.

§ 4 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 12,50 EUR/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 29,11 EUR/m³ Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.

§ 5 Gebührensuschläge

Bei Überschreitung eines Wertes eines Inhaltsstoffes, der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe, erfolgt die Einstufung in die jeweils nächsthöhere Kategorie. Die Gebührensuschläge betragen in der

		Einleitungsgebühr
a) Kategorie I	kein Zuschlag	1,85 EUR/m ³
b) Kategorie II	0,20 EUR/m ³	2,05 EUR/m ³
c) Kategorie III	0,34 EUR/m ³	2,19 EUR/m ³

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Leistung abgerechnet. Die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Weimar die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar trat zum 1. Januar 2001 in Kraft. Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar trat rückwirkend zum 01. 01.2004 in Kraft.

Für die Gemeindegebiete Nohra und Isseroda tritt diese Satzung entsprechend § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 08.06.2004 (Az.: 204.1-1453-001/03-WE) genehmigt und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26, Seite 1635 am 28.06.2004 bekannt gegeben.

Anlage zur Gebührensatzung

Verzeichnis der Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe zur Einstufung in Kategorien für Starkverschmutzerzuschlag

Verzeichnis der Grenzwerte für Abwasserinhaltsstoffe zur Einstufung in Kategorien für Starkverschmutzerzuschlag

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe		
		Kategorie		
		I	II	III
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800
Absetzbare Stoffe	mg/l	1,5	2	6
BSB 5	mg/l	300	600	1200
CSB	mg/l	700	<1400	<2400
Gesamtsalz, außer Härtebildner				
Und Sulfate	mg/l	500	1000	1500
Sulfate	mg/l	200	300	500
pH-Wert (zulässiger Bereich)	mg/l	6,5-7,5	5,0-<6,5	<5,0

		<7,5-9,0	>9,0	
Sulfid, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	3	5	7,5
Phosphor(als P berechnet)	mg/l	5	10	15
Stickstoff (als N berechnet)	mg/l	50	75	100
Mineralöle, tier. und pflanzl. Fette extrahierbare Stoffe	mg/l	100	200	400
Eisen gelöst	mg/l	50	75	100
Blei	mg/l	0,25	0,5	0,6
Chrom III	mg/l	0,5	1	1,2
Chrom IV	mg/l	0,1	0,2	0,3
Kupfer	mg/l	0,5	1	1,5
Nickel	mg/l	1	5	8
Quecksilber	mg/l	0	0,1	0,2
Zink	mg/l	2	5	7
Freies Zyanid	mg/l	0	0,1	0,2
Komplexes gebundenes Zyanid	mg/l	20	50	60
Wasserdampfllüchtige Phenole	mg/l	20	50	75
Freies Chlor	mg/l	1	5	6
Detergentien	mg/l	5	20	30
Temperatur	°C	35	40	45

Hiermit wird Folgendes bestätigt:

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in seinen Sitzungen am 11.10.2000 und 15.11.2000 die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen. Die Eingangsbestätigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Az.: 204.-1524.20-003/00-WE, datiert vom 13.11.2000. Die Bekanntmachung der GS-EWS erfolgte am 20.12.2000 im Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 25, Seite 954.

Am 24.03.2004 hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weimar beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 20.04.2004, Az.: 204.1524-20-03/00-WE und 204.7-1524.10-002/02-WE die gemäß § 2 Abs. 4a Satz 1 Nr. 2 ThürKAG erforderliche Genehmigung erteilt.

Der vorstehend veröffentlichte Satzungstext enthält die Einarbeitung aller Veränderungen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 08.07.2004

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar**

Rechtsgrundlage sind § 8 Abs.1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG) und § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung.

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Weitergabe der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach § 7 i. V. m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabenpflichtig ist.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit

1. Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.
2. Die Abgabenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4 Abgabenschuldner

Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist. Abgabepflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabenmaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner 17,90 EUR im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 17.12.1998 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Gemeindegebiete Nohra und Isseroda tritt diese Satzung entsprechend § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 08.06.224 (Az.: 204.1-1453-001/03-WE) genehmigt und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26, Seite 1635ff am 28.06.2004 bekannt gegeben.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 16.09.1998 vorstehende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.12.1998 (Az.: 204.4-1524.20-002/98-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Weitergabe der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Markt 1, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 08.07.2004

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung)

Rechtsgrundlage sind die §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) sowie die §§ 1,2,10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der aktuellen Fassung.

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlung

- (1) Für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebühren werden nicht erhoben für

1. amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise in Angelegenheiten, die betreffen:
 - a) Beschäftigungs- und Beamtenverhältnisse der Stadt,
 - b) den Besuch städtischer Schulen,
 - c) die Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen,
 - e) Angelegenheiten der Schwerbehinderten;
2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vergabe öffentlicher Aufträge;
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung, Stundung oder den Erlaß von Verwaltungsgebühren betreffen;
4. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, daß ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschließlich des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinde, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften.

§ 4 Sondergesetzliche Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen

Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von deren Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Gläubiger der Gebühr

Die Gebühren stehen der Stadt Weimar zu.

§ 7 Schuldner der Gebühr

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Weimar abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.

§ 9 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die Gebühr beträgt mindestens 2,50 EUR. Sie steigt in Stufen von je 1,50 EUR.
- (3) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorsieht, ist die Gebühr zu bemessen
 - a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
 - b) nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand,
 - c) nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 10 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung der Gebühr ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 11 Auslagen

- (1) Werden bei Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei bleibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 12 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13 Fälligkeit

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Im Einzelfall kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 14 Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten (Gebühren und Auslagen) nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen auf 51,10 EUR nach unten abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten. Die Säumnis nach Satz 1 tritt nicht ein, bevor die Kosten festgesetzt worden sind. Wird die Festsetzung von Kosten aufgehoben oder geändert, so bleiben die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.
- (3) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar trat am 18.08.1994, der 1. Nachtrag dazu am 18.07.1996 und Artikel 1 der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 am 01.01.2002 in Kraft.

Für die Gemeindegebiete Nohra und Isseroda tritt diese Satzung entsprechend § 1 der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Weimar und den Gemeinden Nohra und Isseroda zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Die Zweckvereinbarung wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 08.06.2004 (Az.: 204.1-1453-001/03-WE) genehmigt und im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26, Seite 1635 am 28.06.2004 bekannt gegeben.

Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar

A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Gebühren	
1.1	Allgemeine Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 EUR bis 2556,40 EUR
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht	
1.2.1	schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,50 EUR
1.2.2	mündliche oder schriftliche Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	5,10 EUR bis 255,60 EUR
1.2.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß in anderen Fällen je Akte, Kartei, Buch usw.	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4) 2,50 EUR mind. 5,10 EUR
	Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw. je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 EUR
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,10 EUR
1.3.2	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie zusätzlich zu der Gebühr nach 2.2	2,50 EUR
1.3.3	Bescheinigungen einfacher Art	2,50 EUR
1.3.4	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
1.3.5	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u.ä.) soweit nicht anderes bestimmt ist. ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, höchstens jedoch und mindestens	25,50 EUR 2,50 EUR
1.3.6	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 EUR
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand	
1.4.1	Gebühren nach dieser Ziffer sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.	
1.4.2	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten je ¼ Stunde	11,20 EUR
1.4.3	Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten je ¼ Stunde	9,20 EUR
1.4.4	übrigen Beschäftigten je ¼ Stunde	7,60 EUR
1.4.5	Zuschlag für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden: 25 v. H. der Kosten nach Ziffer 1.4	mind. 15,30 EUR
2.	Auslagen	
2.1	Grundsätze	
2.1.1	Auslagen (§ 11 ThürVwKostO) sind, soweit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.	
2.1.2	Auslagen bis 25,50 EUR sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ThürVwVfG).	
2.1.3	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,50 EUR, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes	

	um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG).	
2.2	Auslagen für Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
2.2.1	Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien, Akteneinsicht, Beglaubigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
	für jede DIN A 4	4,00 EUR
	angefangene Seite DIN A 5	2,50 EUR
2.2.2	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
	DIN A 4	
	DIN A 5	
2.2.3	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 EUR
2.2.4	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,77 EUR
2.2.5	Vervielfältigungen, die in Umdruck-, Offset- u. ä. Verfahren hergestellt werden	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4) zuzüglich eines Aufschlags von 10 % für Sachaufwendungen
2.2.6	Das gleiche gilt für den Einsatz der EDV-Anlage. Fotokopie DIN A 4 je Stück	0,50 EUR
	Fotokopie DIN A 3 je Stück	0,70 EUR
2.2.7	Lichtpausen je angefangene Seite	
	bis zum Format DIN A 2	5,10 EUR bis 10,20 EUR
	bis zum Format DIN A 1	7,60 EUR bis 15,30 EUR
	größer als Format DIN A 1	10,20 EUR bis 25,50 EUR
2.2.8	Stadtkarten	
	bis zum Maßstab 1 : 10 000	Abrechnung wie 2.2.7
	bis zum Maßstab 1 : 15 000	20,40 EUR
	bis zum Maßstab 1 : 25 000	12,70 EUR
	kleiner als Maßstab 1 : 25 000	5,10 EUR
B	Besondere Verwaltungskosten	
1.	Ordnungsangelegenheiten	
1.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5,10 EUR bis 255,60 EUR
1.2	Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr	
	Fundsachen im Wert bis zu 10,20 EUR	1,00 EUR
	Fundsachen im Wert von 10,21 EUR bis 25,50 EUR	1,50 EUR
	Fundsachen im Wert von 25,51 EUR bis 51,10 EUR	2,00 EUR
	Fundsachen im Wert von 51,11 EUR bis 153,30 EUR	6 %
	für den Mehrwert zusätzlich höchstens	2 %
2.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
2.1	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 511,00 EUR Grundstückswert (Kaufpreis)	0,50 EUR
	mindestens	10,20 EUR
	und höchstens	40,90 EUR
2.2	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,10 EUR
2.3	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,10 EUR
2.4	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,10 EUR
2.5	Angabe von Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,50 EUR
2.6	Befreiung von Anschluß- und/oder Benutzungszwang	5,10 EUR bis 153,30 EUR
2.7	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5,10 EUR bis 102,20 EUR
2.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschwege von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)
2.9	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, techn. Arbeiten	Gebührenbemessung nach Zeitaufwand (A Ziffer 1.4)

Hiermit wird Folgendes bestätigt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weimar hat in ihrer Sitzung am 18.05.1994 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für die Stadt Weimar (Verwaltungskostensatzung) beschlossen. Die schriftliche Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 2 Abs. 5, Satz 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz, wonach die Satzung öffentlich bekannt zu machen ist, ist bei der Stadt am 30.06.1994 eingegangen. Die Verwaltungskostensatzung wurde am 17.08.1994 im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 19, Seite 92ff veröffentlicht.

In seiner Sitzung am 24.04.1996 hat der Stadtrat der Stadt Weimar den 1. Nachtrag zu Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 05.07.1996, Az.: 204.4-1524.20-003/94 WE, die öffentliche Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist ausdrücklich zugelassen. Die Veröffentlichung erfolgte am 17.07.1996 im Amtsblatt Nr. 14, Seite 91ff der Stadt Weimar.

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Weimar wurde durch Artikel 1 der Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01. Januar 2002 geändert. Die Artikelsatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.11. 2001 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.12.2001, Az.: 204.-/524.20-004/01 WE, die vorzeitige Bekanntmachung dieser Artikelsatzung ausdrücklich zugelassen. Die Artikelsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Weimar Nr. 25, Seite 1280ff am 23.12.2001 veröffentlicht.

Der vorstehend veröffentlichte Satzungstext enthält die Einarbeitung aller Veränderungen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Markt 1, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO sind öffentlich bekannt zu machen.

Weimar, den 08.07.2004

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)